

Auftragsbedingungen

1.
 - 1.1. Für die von der Resas Communication & Design GmbH & Co. KG (Agentur) ausgeführten Lieferungen, Werk-, Dienst- und Agenturleistungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Agentur, entfalten ansonsten keine Wirkung.
 - 1.2. Mündliche und fernmündliche Angebote und Zusagen der Agentur werden erst dann verbindlich, wenn eine schriftliche Bestätigung erfolgt.
2.
 - 2.1. Dem Kunden werden Texte, Entwürfe und Reinzeichnungen sowie die von ihm bestellten Werbemittel vor der Bearbeitung, Vervielfältigung und/oder Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt als erteilt, falls der Kunde nicht innerhalb einer Woche nach Vorlage der Arbeiten einer Bearbeitung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung schriftlich widerspricht.
 - 2.2. Eine Haftung für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vom Kunden genehmigten Arbeiten wird von der Agentur nicht übernommen. Es ist Sache des Kunden, die zur Genehmigung vorgelegten Arbeiten auch in juristischer Hinsicht zu überprüfen.
 - 2.3. Die vom Kunden zur Bearbeitung und Verwertung übergebenen Vorlagen werden von der Agentur unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde hierzu berechtigt ist.
 - 2.4. Die Zusendung und Rücksendung von sonstigen Unterlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Kunden.
 - 2.5. Soweit die vom Kunden überlassenen Vorlagen, Arbeitsunterlagen, Geräte oder sonstigen Sachen durch ein Verschulden der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen untergehen, zerstört oder beschädigt werden, ist die Agentur nur zum Ersatz des Materialwertes verpflichtet, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
 - 2.6. Die Agentur haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Agentur beruht. Soweit der Agentur keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3.
 - 3.1. Die Entwürfe, Texte, Bilder und sonstigen Gestaltungen, die von der Agentur vereinbarungsgemäß entwickelt und bereitgestellt werden, sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz

(URG) geschützt. Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 URG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

- 3.2. Der Kunde darf die von der Agentur bereitgestellten Arbeiten nur für den Zweck nutzen, für den sie bestellt und erworben sind. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Agentur zulässig. Das gilt insbesondere für die Nutzung einer Arbeit in einem anderen als dem vereinbarten Format und ihre Verwendung für andere als die vereinbarten Medien. Das gilt ferner für die Verwendung der Arbeiten oder eines Teiles der Arbeiten als Vorlage für Andere Arbeiten, z. B. durch Montage, Fotocomposing oder andere, insbesondere elektronische Techniken. Im Zweifel räumt die Agentur dem Kunden nur einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Einsatzdauer des Werbemittels ein.
- 3.3. Die Agentur darf die Erteilung ihrer Einwilligung zu einer anderweitigen oder weitergehenden Nutzung ihrer Arbeiten von der Zahlung eines zusätzlichen Honorars abhängig machen. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde nach Beendigung der mit der Agentur bestehenden Vertragsbeziehung Arbeiten der Agentur erneut nutzen will. Jede Nutzung ohne Einwilligung der Agentur ist honorarpflichtig, und zwar in Höhe von 150 % des Betrages, der im Falle einer Einwilligung zu zahlen gewesen wäre.
- 3.4. Die Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars, das von der Agentur für die einzelnen Arbeiten in Rechnung gestellt wird, auf den Kunden über.
- 3.5. Der Erwerb von Nutzungsrechten an Arbeiten, die nur teilweise fertiggestellt werden, weil der Kunde den Auftrag vorzeitig storniert, ist ausgeschlossen.
- 3.6. Die Agentur bleibt in jedem Fall berechtigt, die von ihr geschaffenen Arbeiten im Rahmen ihrer Eigenwerbung zu verwenden.
- 3.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Konzeptionen, Texte, Entwürfe, Werk- und Reinzeichnungen sowie die anderen Arbeiten, an denen er Nutzungsrechte erwirbt, im Original oder bei der Reproduktion ohne Zustimmung der Agentur zu ändern oder zu ergänzen oder die Änderung oder Ergänzung durch einen Dritten zu veranlassen.
- 3.8. Sämtliche dem Kunden überlassenen Unterlagen, insbesondere Konzeptionen, Entwürfe, Werk- und Reinzeichnungen, Modelle, Fotografien, Lithos, elektronische Daten und Datenträger bleiben Eigentum der Agentur, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Eine Vervielfältigung oder elektronische Speicherung der Unterlagen durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur gestattet. Bei Erledigung des Auftrages sind sämt-

liche Vervielfältigungsstücke, Datenträger und andere beim Kunden nicht mehr benötigte Unterlagen an die Agentur zurückzugeben sowie elektronisch gespeicherte Daten zu löschen. Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur darüber Auskunft zu erteilen, von welchen Unterlagen er eine Vervielfältigung (in irgendeiner Form, z. B. durch Kopieren, Digitalisieren oder in anderer Weise) erstellt hat.

4.

- 4.1. Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Auftrag und für Rechnung des Kunden in Auftrag zu geben. Die Agentur handelt bei der Auftrageinteilung jeweils als Vertreter ihres Kunden.
- 4.2. Verträge über den Ankauf von Gegenständen, die im Rahmen einer Werbeaktion verteilt oder verkauft werden sollten, wird die Agentur im eigenen Namen und für eigene Rechnung abschließen. Der Kunde ist verpflichtet, die angekauften Gegenstände zu dem mit der Agentur vereinbarten Preis abzunehmen.
- 4.3. Soweit Verträge im Rahmen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, ist der Kunde verpflichtet, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich für die Agentur aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4. Soweit die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt oder die zur Beschaffung von Werbemitteln oder sonstigen Gegenständen erforderlichen Verträge abschließt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftraggeber/Vertragspartner wird daher in vollem Umfang ausgeschlossen. Sollten diese Auftraggeber/Vertragspartner als Erfüllungsgehilfen der Agentur anzusehen sein, gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Abschnitt 2.6.
- 4.5. Die Agentur haftet für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der Agentur zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist der Agentur zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.6. Die Agentur ist berechtigt, bei Übernahme der Fotoregie, der Drucküberwachung oder der Erledigung sonstiger gestalterischer Aufgaben nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Kunden – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

5.

- 5.1. Das Honorar für die Agenturleistungen berechnet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach der von der Agentur erstellten Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Listenpreise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Die jeweils gültige Preisliste der Agentur wird dem Kunden auf Wunsch unverzüglich zugesandt.
- 5.2. Bei den in der Preisliste genannten Honoraren handelt es sich um Richtpreise, die aufgrund von Erfahrungen festgesetzt sind und Durchschnittswerte darstellen. Die Agentur ist berechtigt, ein gegenüber dem Listenpreis höheres oder niedrigeres Honorar festzusetzen, wenn sich nach Zeitaufwand, Schwierigkeitsgrad oder Terminvorgabe Abweichungen von den Mittelwerten ergeben.
- 5.3. Fremdkosten, die durch Auftragserteilung an Dritte entstehen, sind in der Preisliste nicht berücksichtigt. Die Kosten werden entweder von der Agentur gesondert in Rechnung gestellt oder vom Kunden unmittelbar mit dem Auftragnehmer abgerechnet, sofern der Auftrag im Namen und für Rechnung des Kunden erteilt wurde.
- 5.4. Soweit in dem Kostenvoranschlag Preise für Fremdleistungen genannt werden, handelt es sich um unverbindliche Richtwerte.
- 5.5. Sonderleistungen (z. B. Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Recherchen, Herstellungsüberwachung) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 5.6. Werden Arbeiten während der Entwicklungsphase vom Kunden storniert, stellt die Agentur die bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung.
- 5.7. Präsentationen von Planungs- und Gestaltungsvorschlägen sind kostenpflichtig, gleichgültig, ob es zum Abschluss eines Agenturvertrages kommt.
- 5.8. Kosten durch eventuelle Ansprüche von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten nach § 32 Abs. 1 UrhG werden der Agentur gegen Nachweis erstattet.

6.

- 6.1. Für die Vermittlung und Beratung bei der Erteilung von Aufträgen an Dritte (z.B. Litho- und Druckaufträge, Anzeigenschaltung) und für die Drucküberwachung erhält die Agentur eine Provision. Die Provision beträgt 17,65 % (zuzüglich Mehrwertsteuer) von den Nettokosten des jeweiligen Auftrages.
- 6.2. Die gleiche Vermittlungs- und Beratungsprovision erhält die Agentur, wenn die Produktion von Werbemitteln, die bei der Agentur entwickelt wurden, unmittelbar vom Kunden in Auftrag gegeben wird.

7.
 - 7.1. Für Reisen, die zur Durchführung des Vertrages notwendig sind, werden die entstehenden Reisekosten und Spesen dem Kunden in Rechnung gestellt.
 - 7.2. Die Abrechnung wird nach Originalbelegen und den jeweils gültigen steuerlichen Richtsätzen vorgenommen.
8.
 - 8.1. Die Rechnungen der Agentur sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Sie sind ohne Abzug zahlbar.
 - 8.2. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so ist die Agentur berechtigt, ein Drittel des Gesamthonorars bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Fertigstellung von 50 % der Arbeit und ein Drittel bei Abnahme der Arbeiten zu verlangen.
 - 8.3. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftenanzeige erfolgt, als Zahlungseingang.
 - 8.4. Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Bei Verträgen mit Unternehmern kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.
9.
 - 9.1. Änderungen des Vertrags und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
 - 9.2. Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.
 - 9.3. Erfüllungsort für beide Teile ist Bielefeld, sofern der Kunde Vollkaufmann ist.
 - 9.4. Gerichtsstand ist Bielefeld, sofern der Kunde Vollkaufmann ist.